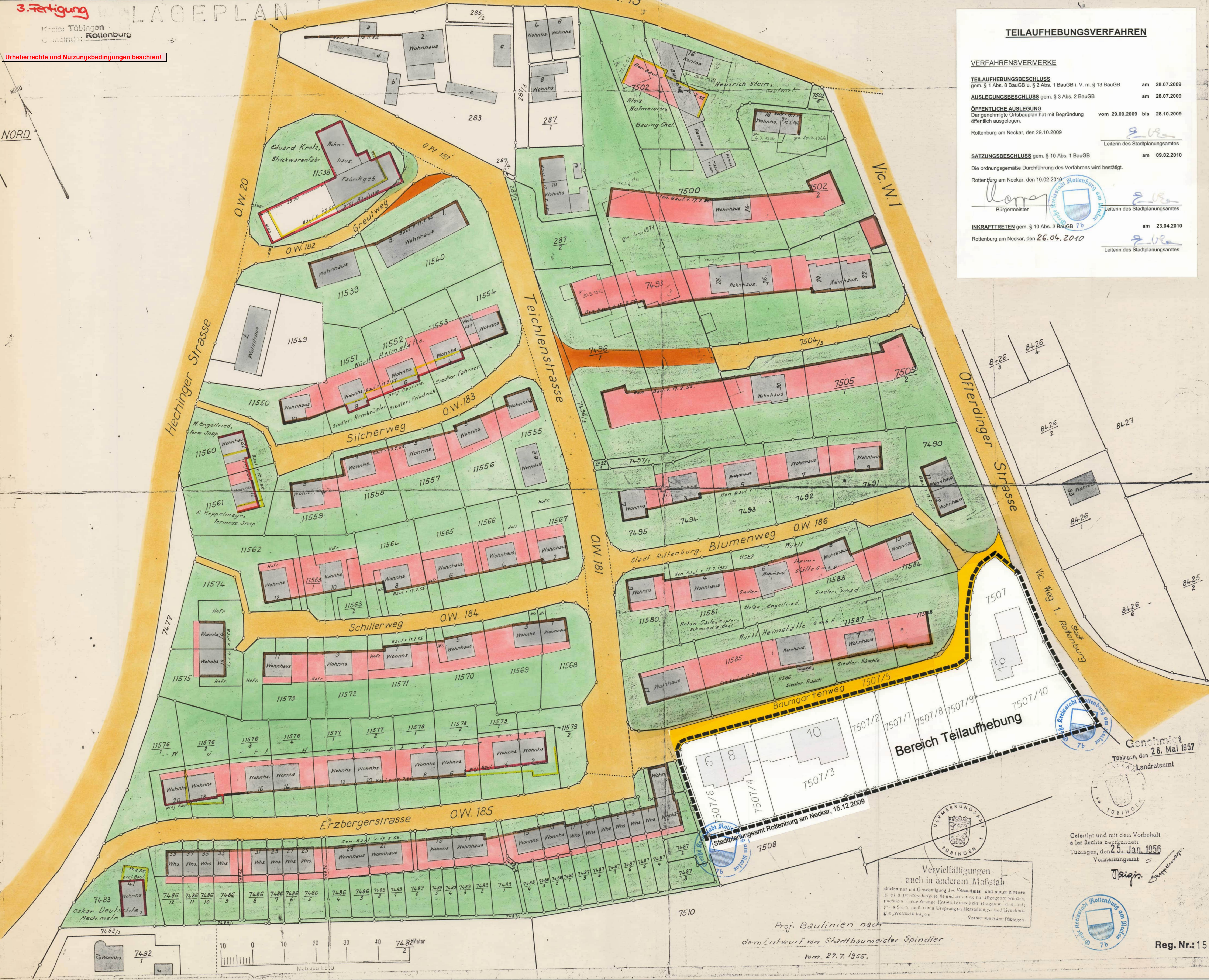


3. Fertigung **FLAECHEPLAN**

Kreis: Tübingen
Gemeinde: Rottenburg

Urheberrechte und Nutzungsbedingungen beachten!

NORD



TEILAUFBEBUNGSMETHODEN

VERFAHRENSVERMERKE

TEILAUFBEBUNGSMETHODEN
gem. § 1 Abs. 8 BauGB u. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB am 28.07.2009

AUSLEGUNGSBESCHLUSS gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 28.07.2009

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der genehmigte Ortsbauplan hat mit Begründung vom 29.09.2009 bis 28.10.2009 öffentlich ausgelegt.

Rottenburg am Neckar, den 29.10.2009
Leiterin des Stadtplanungsamtes

SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 Abs. 1 BauGB am 09.02.2010

Die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens wird bestätigt.
Rottenburg am Neckar, den 10.02.2010

Bürgermeister
Leiterin des Stadtplanungsamtes

INKRAFTTRETEN gem. § 10 Abs. 3 BauGB 7b am 23.04.2010

Rottenburg am Neckar, den 26.04.2010
Leiterin des Stadtplanungsamtes

Bereich Teilaufhebung



Vervielfältigungen
auch in anderem Maßstab
dürfen nur mit Genehmigung des Verm. Amtes und daraufhin
nach dem genehmigten Entwurf und unter Angabe der
Stückzahl und eines Ursprungs- und Genehmigungs-
vermerks erfolgen.
Verm. Amt Tübingen

Genehmigt
28. Mai 1957
Tübingen, den
Landratsamt

Genehmigt
25. Jan. 1956
Vermessungsamt



TEILAUFBEBUNGSVORFAHREN

VERFAHRENSVERMERKE

TEILAUFBEBUNGSBESCHLUSS

gem. § 1 Abs. 8 BauGB u. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

am 28.07.2009

AUSLEGUNGSBESCHLUSS gem. § 3 Abs. 2 BauGB

am 28.07.2009

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der genehmigte Ortsbauplan hat mit Begründung
öffentlich ausgelegen.

vom 29.09.2009 bis 28.10.2009

Rottenburg am Neckar, den 29.10.2009



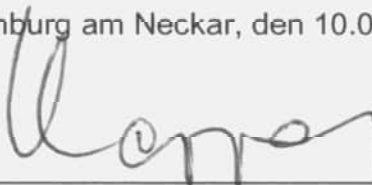
Leiterin des Stadtplanungsamtes

SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 Abs. 1 BauGB

am 09.02.2010

Die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens wird bestätigt.

Rottenburg am Neckar, den 10.02.2010



Bürgermeister



Leiterin des Stadtplanungsamtes

INKRAFTTRETEN gem. § 10 Abs. 3 BauGB 7b

am 23.04.2010

Rottenburg am Neckar, den 26.04.2010



Leiterin des Stadtplanungsamtes

Stadt Rottenburg am Neckar

A n b a u v o r s c h r i f t e n

vom 23.2.1951 i.d.F. v. 26.10.51

für das Baugebiet im Gewand Teichlen
zwischen Ofterdinger- und Hechingerstraße.

Auf Grund von Art. 2 und 3 des BauO., sowie auf Grund des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.36 (RGL. I S. 938) wird für das vorbezeichnete Gebiet folgende

O r t s b a u s a t z u n g

erlassen:

§ 1

Allgemeine Voraussetzung für das Bauen im gesamten Plangebiet.

1. Bauliche Anlagen und Änderungen müssen auf die Umgebung Rücksicht nehmen und sich dem Orts- und Landschaftsbild einfügen. Die Bauten müssen in ihrer Gestaltung Ausdruck guter Baugesinnung und werkgerechter Durchführung sein.
2. Bauten und bauliche Änderungen, die die Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes beeinträchtigen, sind nicht zugelassen.

§ 2

Art der Bebauung und Stellung der Gebäude.

1. In dem Baugebiet dürfen nur Wohngebäude errichtet werden. Lediglich kleine Gewerbebetriebe (kleiner Laden, kleine Bäckerei, kleine Schreinerei) können zugelassen werden, soweit dies mit den Bedürfnissen eines Wohngebietes zu vereinigen ist und der Charakter des Baugebiets als Wohngebiet nicht beeinträchtigt wird. Nicht zugelassen sind mittlere und größere Gewerbebetriebe, sowie alle Betriebe gem. den §§ 16, 24 und 27 der Gewerbeordnung.
2. Für die Stellung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen im Bebauungsplan vom 8.1.1951.

§ 3

Gebäudeabstand.

1. Der seitliche Abstand der Gebäude von der östlichen bzw. westlichen Eigentumsgrenze muß mindestens 3 m betragen.
2. Mehrere Gebäude dürfen bis zu einer Gesamtlänge von etwa 35 m zusammengebaut werden, sofern Sicherheit dafür besteht, daß sie gleichzeitig ausgeführt und äußerlich einheitlich gestaltet und unterhalten werden. Der Gebäudeabstand zwischen den Gebäudegruppen muß mindestens 6 m betragen.

Nebengebäude.

1. Erforderliche Nebengebäude (kleine Schuppen, Kleintierställe, Garagen) bis zu 25 qm Grundfläche und 4 m Firsthöhe sind an den im Bebauungsplan vom 8.1.1951 vorgesehenen Stellen zu errichten.
2. Nebengebäude müssen sich in Stellung, Gestaltung und Werkstoff den Hauptgebäuden anpassen und sich diesen in ihrer Größenbemessung unterordnen. Nebengebäude aus Blech, Dachpappe, Schwarten und dergl. sind nicht zugelassen.

§ 5

Höhe der Bebauung.

1. Die Gebäude dürfen nicht mehr als zwei Stockwerke unter dem Dachgesims erhalten, wobei die Gebäudehöhe, von der Oberfläche des gewachsenen Geländes bis zum Schnittpunkt der vorderen Wandfläche mit der Dachfläche (s. Art. 37 Abs. 4 BauO) gemessen, an keiner Stelle bei einstockiger Bebauung mehr als 4.70 m, bei zweistockiger Bebauung mehr als 6.50 m betragen darf. Die Gebiete, in denen nur eingeschossige bzw. zweigeschossige Wohnbauten errichtet werden dürfen, sind im Bebauungsplan vom 8. Januar 1951 abgegrenzt.
2. Kniestöcke sind nur bei einstockiger Bebauung und nur bis zu einer Höhe von 70 cm zulässig.

§ 6

Gestaltung des Geländes.

Bei Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück darf der natürliche Geländeverlauf nicht durch übermäßige Eingriffe verändert werden. Dabei ist ein guter Übergang zu den Nachbargrundstücken zu schaffen und auf deren Gebäudeverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Die Bauordnungsbehörde kann über die anzulegende Geländehöhe Bestimmungen treffen.

§ 7

Dachausbildung.

1. Die Gebäude müssen Satteldächer mit mindestens 35 - 40 Grad Neigung erhalten, wobei für die Firstrichtung die Einzeichnungen im Bebauungsplan vom 8.1.1951 gelten.
2. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten sollten nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge betragen, auch dürfen die Dachaufbauten nicht mehr als 3.00 m an die Giebel herangerückt werden.
3. Die Schornsteine sind nach Möglichkeit so anzuordnen, daß sie in oder unmittelbar neben dem First aus dem Dach heraustreten.

4. Die zu einer Gebäudegruppe zusammengefaßten Gebäude entlang einer Straßenseite müssen die gleiche Dachneigung und gleiche konstruktive Ausbildung des Hauptgesimses erhalten.
5. Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind mit engob. Biberschwänzen einzudecken. Blech- und Pappdächer sind verboten.

§ 8

Gestaltung der Baukörper

1. Grundrißlösungen, die zu quadratischen Baukörpern führen, sind zu vermeiden.
2. Die Außenseiten der Gebäude sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Rohbaues zu verputzen oder zu schlämmen, soweit nicht Holzfachwerk oder Holzverkleidung sichtbar gelassen werden soll.
3. Das Äußere der Gebäude muß in Farbe, Form und Baustoff auf einander abgestimmt sein. Farbe und Art des Verputzes bzw. die Farbgebung der Gebäude sind im Einvernehmen mit der Bauordnungsbehörde festzulegen. Auffallende Farbtöne sind zu vermeiden.
4. Die einzelnen Gebäude sind so zu gestalten, daß ein einheitliches harmonisches Ganzes, sowohl im Hinblick auf das Einzelbauwerk, die benachbarten Bauten und die Straßen- u. Gartenräume entsteht.
5. Das Äußere von Doppel- und Gruppenhäusern muß in Form, Farbe und Baustoff auf einander abgestimmt sein und unterhalten werden.

§ 9

Einfriedigungen und Gestaltung der Vorgärten.

1. Die Grundstücke entlang der Straßen sind mit einem Stengelzaun einzufriedigen. Hinter dem Zaun ist eine Buchenhecke zu pflanzen. Die Höhe der Zäune darf 80 cm, die der Hecken 1.20 m nicht überschreiten.
2. Die Einfriedigungen der einzelnen Grundstücke im Innern des Baugebiets sind einheitlich als Maschendraht, Latten-, Stengel- oder Kreuzstengelzaun und nicht höher als 80 cm zu halten.
3. Die Vorgärten und sonstigen unüberbauten Flächen an Straßen sind geordnet anzulegen und zu unterhalten. In den Vorgärten ist die Pflanzung von Waldbäumen, wie Tannen, Fichten, Eichen, Eschen, Linden usw. untersagt.
4. Bei steigendem Gelände sollen Einfriedigungen nach Möglichkeit ohne Abtreppe folgen.
5. Vorhandene Bäume und Anpflanzungen, die für das Straßen- und Ortsbild von Bedeutung sind, dürfen nur mit Genehmigung der Bauordnungsbehörde entfernt oder abgeändert werden.

ten.

3. Die Vorgärten und sonstigen unüberbauten Flächen an Straßen sind geordnet anzulegen und zu unterhalten. In den Vorgärten ist die Pflanzung von Waldbäumen, wie Tannen, Fichten, Eichen, Eschen, Linden usw. untersagt.
4. Bei steigendem Gelände sollen Einfriedigungen nach Möglichkeit ohne Abtreppung folgen.
5. Vorhandene Bäume und Anpflanzungen, die für das Straßen- und Ortsbild von Bedeutung sind, dürfen nur mit Genehmigung der Bauordnungsbehörde entfernt oder abgeändert werden.

§ 10

Anzeigepflicht für die Ausführung von Nebengebäuden und Einfriedigungen

Die Ausführung von Bauarbeiten gem. Art. 101 Abs. 1, Ziff. 1 und 4 sowie von unbedeutenden Gebäuden gem. Art. 81 der BauO. ist anzeigepflichtig. Die Anzeige muß unter Beifügung einer Hand- und Lageplanskizze schriftlich eingereicht werden. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen begonnen werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist untersagt werden.

§ 11

Einzureichende Unterlagen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der vorstehenden §§ sind in den in Art. 110 (1) BauO. vorgeschriebenen Baugesuchsplänen sämtliche Gebäudeseiten sowie die Geländeverhältnisse in der Umgebung der Gebäude und bis zur Straße neben den geplanten Veränderungen des Geländes darzustellen. Außerdem ist an Hand von Straßenansichten zu zeigen, daß sich das geplante Bauvorhaben in seine Umgebung einfügt. Auf Verlangen der Bauordnungsbehörde sind überdies entsprechende Lichtbilder vorzulegen.

§ 12

Werbeeinrichtungen.

Es ist untersagt, jegliche Art Werbeschilder-, Aufschriften, -Abbildungen, Lichtwerbeanlagen und dergl. anzubringen, sowie Schaukästen an Gebäuden und im Freien auszuhängen oder aufzustellen.

§ 13

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 12.08.1957

Bebauungsplan

" Teichlen - Teilaufhebung "

Rottenburg am Neckar

- Kernstadt



Stadtplanungsamt
Rottenburg am Neckar

Begründung

1. Planungsanlass, Erforderlichkeit der Teilaufhebung und Verfahren

Das weitgehend bebaute Gebiet „Teichlen“ befindet sich im südlichen Teil von Rottenburg am Neckar - Kernstadt und erstreckt sich zwischen dem Bahnübergang bzw. der „Weilerstraße“ (im Norden), der „Schadenweilerstraße“ (im Osten), dem Wohngebiet „Greut“ (im Süden) und der Erschließungsstraße „Gelber Kreidebusen“ (im Westen).

Der Bereich ist mit dem seit 28.05.1957 rechtverbindlichen Ortsbauplan „Teichlen“ überplant. Es handelt sich hierbei um einen „nicht qualifizierten Bebauungsplan“: Die Festsetzungen umfassen lediglich Verkehrsflächen, überbaubare Grundstücksflächen, Baulinien und Bauverbotsflächen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB in Verbindung mit den Festsetzungen des Ortsbauplans „Teichlen“: Hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung müssen sich geplante Bauvorhaben im Sinne von § 34 BauGB in die Umgebungsbebauung einfügen.

Das Gebiet ist seit Jahren fast vollständig und überwiegend mit Wohngebäuden bebaut. Lediglich am südöstlichen Gebietsrand befinden sich zwischen den Grundstücken „Baumgartenweg 10“ und „Baumgartenweg 16“ noch zwei unbebaute Grundstücke: Parz. Nr. 7507/1 (ca. 619 m²) und 7507/2 (ca. 579 m²). Es handelt sich hierbei um „Baulücken“. Diese Parzellen (*neue Parzellen Nr. 7507/2, 7507/7, 7507/8 und 7507/9*) sollen mit zwei Doppelwohngebäuden und jeweils einer Garage je Gebäudeteil bebaut werden.

Des Weiteren ist das ca. 1.285 m² große Grundstück „Baumgartenweg 16“ (Parzelle Nr. 7507) nur mit einem Wohngebäude und einer Garage bebaut; bei dem südlichen Grundstücksteil handelt es sich ebenfalls um eine „Baulücke“, die sich geradezu anbietet, entsprechend den aktuellen Grundsätzen des Baugesetzbuches zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bebaut zu werden.

Auf dem südlichen Teil der Parzelle Nr. 7507 („Im Greut 2“, *neue Parzellen Nr. 7507/10*) soll ein Einfamiliengebäude mit einer Garage errichtet werden. Die Erschließung soll nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Stadt Rottenburg am Neckar von der Straße „Im Greut“ erfolgen.

Aktueller Anlass zur vorliegenden Teilaufhebung des Ortsbauplans „Teichlen“ ist gegeben, damit die vorhandenen Baulücken bebaut und die entsprechend den jeweiligen Bauvoranfragen vom 07.07.2008 und 16.10.2008 beabsichtigten Vorhaben verwirklicht werden können.

Die geplanten Bauvorhaben für die Parzellen Nr. 7507/1 und 7507/2 fügten sich im Sinne des § 34 BauGB in die Umgebungsbebauung ein, wichen jedoch von den Festsetzungen des Ortsbauplans wie folgt ab:

- von der festgesetzten Baulinie auf der Nordseite; die Überschreitung um ca. 7 m im Mittel entsprach einer Verpflichtungserklärung aus dem Jahr 1975. (Die Bebauung der benachbarten Grundstücke „Baumgartenweg 6 bis 10“ war seinerzeit mittels Befreiungen von der vorgegebenen Baulinie des Ortsbauplans „Teichlen“ genehmigt worden.)
- von der festgesetzten Baulinie auf der Ostseite; die Überschreitung um ca. 9 m resultierte aus der Grundstücksgröße, die aus städtebaulichen Gründen zur Schließung einer „Baulücke“ bebaut werden sollte.

Das geplante Bauvorhaben für die Parzelle Nr. 7507 fügte sich ebenso in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wich jedoch ebenfalls von den Festsetzungen des Ortsbauplans ab:

- von den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen; das Bauvorhaben sollte vollständig auf Bauverbotsfläche errichtet werden.

Die zuständigen Stellen im Hause waren der Auffassung, dass die entsprechenden Befreiungen erteilt werden könnten; die Bebauungen entsprechend den eingereichten Bauvoranfragen waren mit den städtebaulichen Vorstellungen vereinbar.

Die Baurechtsbehörde wurde jedoch auf Grund eines Widerspruchsverfahrens durch das Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 16.03.2009 angewiesen, die positiven Bauvorbescheide vom 30.10.2008 und 16.01.2009 zurückzunehmen: Die geplanten Wohngebäude mit Garagen verstoßen gegen das festgesetzte Bauverbot des Ortsbauplans „Teichlen“; die beantragten Befreiungen sind so gravierend, dass sie die Grundzüge der Planung berühren und daher nur vom Planungsträger durch eine städtebauliche Planung geändert werden können.

Die bisherigen Regelungen des Ortsbauplans „Teichlen“ für den betreffenden Bereich stehen dem aktuellen Planungskonzept „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, das insbesondere mit der Bebauung bestehender Baulücken verbunden ist, entgegen. Seitens der Gemeinde besteht die „Pflicht zu konzeptgemäßem Verhalten“ auf Grund der ergänzenden Vorschriften des BauGB zum Umweltschutz (§ 1a BauGB) und dementsprechend zur bodenschutzrechtlichen Vorgabe, mit Grund und Boden schonend umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB): Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von (Außenbereichs-)Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Gemeindeentwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Zielsetzung müssen die Regelungen des Ortsbauplans „Teichlen“ im südlichen Teilbereich so modifiziert werden, dass eine Bebauung der Baulücken möglich wird.

Insofern leitet sich das Erfordernis einer städtebaulichen Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ab, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufstellen (bzw. ändern oder aufheben) müssen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung der geringen Festsetzungstiefe des Ortsbauplans „Teichlen“, des Grundsatzes der Gleichbehandlung und einer zielgerichteten Vorgehensweise wurde die Durchführung einer Teilaufhebung gewählt.

Die städtebauliche Begründung für eine Teilaufhebung leitet sich zu gleichen Teilen aus dem öffentlichen Interesse zur Nachverdichtung und damit dem Wohl der Allgemeinheit sowie aus den privaten Interessen der Grundstückseigentümer ab. Des Weiteren sind die Änderungen städtebaulich vertretbar.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat in seiner Sitzung am 28.07.2009 die Teilaufhebung des Ortsbauplans „Teichlen“ beschlossen.

Die vorliegende Teilaufhebung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1, Satz 1 BauGB - 2. Alternative: „Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert“ - durchgeführt; der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab bleibt unberührt.

Im vereinfachten Verfahren wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe der Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 BauGB abgesehen; ein „Monitoring“ nach § 4c BauGB entfiel ebenfalls (§ 13 Abs. 3 BauGB).

2. Darstellungen des Flächennutzungsplans und bestehende Rechtsverhältnisse

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach ist das Plangebiet als vorhandene Wohnbaufläche dargestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist die Teilaufhebung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Für den Geltungsbereich des Ortsbauplans „Teichlen“, der nicht aufgehoben wird, gelten die übrigen unveränderten Festsetzungen weiter.

3. Planungsziele und Planungskonzeption

Mit der Teilaufhebung des Ortsbauplans „Teichlen“ verfolgt die Stadt Rottenburg am Neckar das Ziel, die verbliebenen Baulücken im Plangebiet einer Bebauung zuzuführen.

Der aufzuhebende Teilbereich ist entsprechend dem Planungsziel wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch den Baumgartenweg,
- im Osten durch die Schadenweilerstraße,
- im Süden durch den Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplangebietes „Greut“ und
- im Westen durch den Fußweg, der die Erschließungsstraßen „Baumgartenweg“ und „Im Greut“ fußläufig miteinander verbindet.

Die Zulässigkeit eines Vorhabens im betreffenden Bereich wird nach der Teilaufhebung ausschließlich nach § 34 BauGB zu beurteilen sein.

Bereits für die vorangegangenen Baumaßnahmen im Gebiet „Teichlen“ waren Art und Maß der baulichen Nutzung über die Umgebung vorgegeben; für die nun beabsichtigte Schließung der Baulücken ergibt sich die analoge Anwendung.

4. Auswirkungen der Planung; Erläuterung zur Beachtung wesentlicher Belange

Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen des Ortsbauplans resultiert aus der Teilaufhebung eine weitergehende Überbauung der betreffenden Grundstücke. Bei der zusätzlich bebaubaren Fläche handelt es sich um einen Hausgarten und eine Wiese mit älteren Obstbäumen: kleinräumige überformte Grünstrukturen, die allseits von Bebauung umgeben sind und über keine Verbindung zur freien Landschaft verfügen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege nicht betroffen sind.

Insbesondere folgende Belange sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Nr. 1),
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung (Nr. 2),
- die Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile (Nr. 4) und
- die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes - STEP-Leitbild „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ mit Baulückenschließung und Nachverdichtung - (Nr. 11).

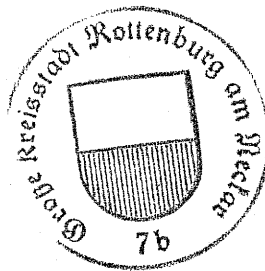
5. Maßnahmen zur Planverwirklichung und Kosten

Zur Verwirklichung dieser Teilaufhebung sind keine Maßnahmen erforderlich.
Kosten entstehen dadurch nicht.

Aufgestellt:
Rottenburg am Neckar, den 15.12.2009



Angelika Garthe
Stadtplanungsamt



Gabriele Klein
Stadtplanungsamt

